

## **Bauleitplanung der Gemeinde Augustdorf**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 2. Änderung „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“**

Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten (Abwägung):

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13(2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3(1) BauGB**
- B. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13(2) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4(1) BauGB**
- C. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB**
- D. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB**
- E. Erneute Beteiligung der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB**
- F. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. 4(2) BauGB**

Augustdorf, September 2021

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

#### **A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13(2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3(1) BauGB**

---

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“ gemäß § 3(1) BauGB i. V. m. § 13a(2) Nr. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10.12.2020 bis einschließlich 31.01.2021 statt. In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**B. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13(2) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4(1) BauGB**

Die Beteiligung in Verbindung mit den §§ 4(1)/2(2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.11.2020 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich dem 31.01.2021.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

**a) Stellungnahmen mit Hinweisen/Anregungen/Bedenken:**

Nr.	TÖB	§§ 4(1)/2(2)
1.	Kreis Lippe	13.01.2021
2.	Lippischer Heimatbund	01.09.2020
3.	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33	28.12.2020
4.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL	03.11.2020

**b) Stellungnahmen ohne Hinweise/Anregungen:**

TÖB	§§ 4(1)/2(2)
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	06.01.2021
Stadt Oerlinghausen	26.11.2020

**c) Von folgenden Behörden/TÖB liegt keine Stellungnahme vor:**

TÖB
Deutsche Telekom Technik GmbH
Freiwillige Feuerwehr Augsdorf
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung OWL
Landesbüro der Naturschutzverbände
Lippischer Heimatbund
Gemeinde Schlangen
Sennegemeinde Hövelhof
Stadt Detmold
Stadt Lage

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Kreis Lippe (Schreiben vom 13.01.2021)	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Einzelnen ist zu dem vorgelegten Entwurf Folgendes zu sagen:</p> <p><b><u>610.1 Planung</u></b> In der Begründung muss auch auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan eingegangen werden. Dessen Ziele sind gem. § 3 (1) Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Brandschutzdienststelle</u></b> Die Zuwegung und eine Wendemöglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst müssen gewährleistet sein, evtl. auf einer besonderen Wendefläche.</p> <p><b><u>670 Natur und Landschaft</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Zeitpunkt für die Schutzpflanzung zum FFH- und Vogelschutzgebiet bitte ich in der ersten Pflanzperiode nach Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplans festzusetzen. Bis sich eine dichte Bepflanzung entwickelt hat, ist die Gehölzpflanzung mit einem Zaun zu sichern.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung wurde um Ausführungen zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL ergänzt (siehe Begründung, Kapitel 3.3). Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde sind die vorgebrachten Belange zweckmäßig auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Bauordnungsebene zu berücksichtigen. Eine Zuwegung sowie ausreichende Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr, Rettungswagen u. ä. sind auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Aus Sicht der Gemeinde sichert der vorliegende Bebauungsplan diesbezüglich den städtebaulichen Rahmen und damit die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten. Die Begründung wird diesbezüglich klarstellend ergänzt (siehe Begründung, Kapitel 5.3). Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass die Festsetzung Nr. D.2.1 e) in den Bebauungsplan aufgenommen wurde. Eine zeitliche Koppelung der Pflanzvorgabe an die Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 15, 2. Änderung ist aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll, da die Genehmigung des Bauvorhabens an den jeweiligen Bauantrag geknüpft ist und dieser zeitlich unabhängig nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen kann. Daher wurde</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>- Bei der Schutzzone für die Zauneidechse bitte ich eine Abtrennung zum Spiel- und Sportbereich vorzusehen und die Fläche mit Lesesteinhaufen und Wurzelstöcken anzureichern. Die Herrichtung der Fläche bitte ich zeitnah nach Rechtskraft des Bebauungsplanes festzusetzen.</p> <p><b><u>701 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und 702 – Bodenschutz, Energie</u></b></p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u>  Wasserschutzgebiet:  Bei der Anlegung bzw. des Umbaus der Sportfelder werden nur Materialien eingesetzt, die wasserwirtschaftlich unbedenklich sind.  Vom Baustellenbetrieb dürfen keine Gefährdungen für die öffentliche Trinkwassergewinnung ausgehen. Hier wird speziell auf den Umgang sowie die Lagerung von</p>	<p>nach erneuter Abstimmung mit der Abteilung Natur und Landschaft des Kreises Lippe die folgende textliche Festsetzung Nr. D.2.1 e) in den Bebauungsplan aufgenommen: „Die Anpflanzung ist vor Baubeginn durchzuführen und mit einem Zaun einzufrieden (beispielsweise mit einem Wildschutzzaun).“ Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden nach erneuter Abstimmung mit der Abteilung Natur und Landschaft des Kreises Lippe dahingehend berücksichtigt, dass die Festsetzung Nr. D.3.1 um folgenden Satz ergänzt wurde: „In der Fläche sind zudem Lesesteinhaufen sowie Wurzelstöcke anzulegen.“ Eine zeitliche Koppelung der Herrichtung der Fläche an die Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 15, 2. Änderung ist aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll, da die Genehmigung des Bauvorhabens an den jeweiligen Bauantrag geknüpft ist und dieser zeitlich unabhängig nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen kann. Die konkrete Ausgestaltung der Fläche soll auf der Umsetzungsebene mit der Abteilung Natur und Landschaft des Kreises Lippe abgestimmt werden. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde sind die vorgebrachten Belange zweckmäßig auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Bauordnungsebene zu berücksichtigen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung wurde um Ausführungen zur Entwässerung im Plangebiet ergänzt (siehe Begründung, Kapitel 5.3). Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wassergefährdenden Stoffen, die Information der ausführenden Unternehmen sowie das Verhalten im Schadensfall und die Vorhaltung von entsprechenden Materialien z.B. Bindemitteln verwiesen.</p> <p>Sofern die Einrichtungen dauerhaft genutzt werden können, ist auch der Sanitärbereich dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p> <p>Unter 3.2 der Begründung wird dargelegt, dass ... nördlich eine asphaltierte Wegeverbindung verläuft, welche die Erreichbarkeit der Einrichtungen gewährleistet. Ein unnötiger Fahrverkehr wird mittels Schranken unterbunden....</p> <p>Da keine Einstelleinrichtungen vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass sich die „Erreichbarkeit der jeweiligen Einrichtungen“ nur auf den Anlieferverkehr bzw. den Abtransport sowie auf Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen bezieht. Demnach müsste eine Nutzung dieses Weges inkl. des Abstellens von Fahrzeugen für die Öffentlichkeit als nicht notwendig angesehen und somit untersagt werden.</p> <p>Auf eine mögliche Nutzung der Feuerstelle zur Verbrennung von Abfällen und Unrat wird hingewiesen.</p> <p>Gewässerschutz:</p> <p>Da die Entwässerung im Plangebiet erst im weiteren Verfahren geklärt werden soll, kann hierzu keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern sich die Betriebszeiten der Sportanlagen nicht ändern. Eine Mehrnutzung der Sportanlagen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Veränderung der Betriebszeiten der Sportanlagen im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Die Begründung wird diesbezüglich</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>hätte eine Neubeurteilung der Lärmentstehung zur Folge. Da es sich hierbei um eine Altanlage handelt, sind bei unverändertem Betrieb der Sportanlagen hinsichtlich der Lärmimmissionen keine Veränderungen zu erwarten. Somit gelten die bisher festgelegten Immissionsrichtwerte fort. Die Vorgaben der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p><u>Abfallwirtschaft:</u>  Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird:  F – „Hinweise“, 4. Punkt „Bodenschutz und Bodenaushubmassen“:  Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 in der derzeit gültigen Fassung ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebiets verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 6 KrWG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.  Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf</p>	<p>klarstellend ergänzt (siehe Begründung, Kapitel 5.2 a). Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die aufgeführten Hinweise auf der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung ergänzt wurden. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt.</p> <p>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.</p> <p>Das Landesabfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Anregungen werden gemäß der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.</p>
Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
2	Lippischer Heimatbund (Schreiben vom 03.12.2020)	Die Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege [FUL] im Lippischen Heimatbund äußert sich als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände in NRW zu der geplanten Änderung des Bebauungsplans.	



Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Gemeinde Augustdorf beabsichtigt mit dieser Änderung die Aufwertung des bestehenden Sportareals im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die westliche Hälfte des 7,8 ha großen Plangebietes (Abb. 1). Der bestehende Naturrasenfußballplatz soll durch einen Kunstrasenplatz ersetzt werden. Im westlichsten Teil sollen u. a. zwei Beachvolleyballplätze mit Tribünen, ein Niedrigseilgarten, ein Sanitärcontainer, Feuerstellen mit Grillplatz, Sitz- u. Spielgeräte, sowie wasser-gebundene Wege errichtet werden. Die bestehenden Unterstände und das Grillhaus bleiben erhalten.</p> <p><u>Anregungen und Bedenken:</u></p> <p>In der Antragsbegründung wird die Aussage gemacht, dass die Grundsätze der Eingriffsregelung in diesem Verfahren nicht angewendet werden müssen. Nach Auffassung der FUL ist eine nicht unerhebliche Nachverdichtung im Bodenbereich (Kunstrasen, bauliche Anlagen, Wege, ...) und Landschaftsbereich vorgesehen, sodass die FUL dieser Aussage nicht folgen kann. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. So wird z. B. in dem Bodengutachten für den geplanten Kunststoffrasenplatz die Geländeanpassung (1,1 m Höhenunterschied), die Umlagerung des Bodens, die Einbringung einer Wurzelfolie, der Neubau der Entwässerung und die Bodenverdichtung vorgeschlagen. Dies trifft inhaltlich auch auf die geplanten weiteren baulichen Anlagen und Maßnahmen im Quartier mit ihren umfangreichen</p>	<p>Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, dass Eingriffe in Natur in Boden, wie in der Stellungnahme aufgeführt, auszugleichen seien, wird nicht gefolgt. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher ist gemäß geltender Rechtslage bei entsprechenden Verfahren nach § 13a BauGB kein Ausgleich im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB erforderlich. Ungeachtet dessen, bewegt sich der mögliche Eingriff in Natur- und Landschaft aufgrund der Planungsziele und der angedachten Projektplanung zur Aufwertung des bestehenden Sport- und Freizeitgeländes in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen (Aufwertung Parkanlage, Sportanlagen etc.). Vor diesem Hintergrund soll auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 15, 2. Änderung verzichtet werden. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bodenveränderungen zu. Sie stellen einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar und sind auszugleichen.</p> <p>Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind geprägt durch zahlreiche Schutzgebiete (siehe auch Abb. 2): DE-4118-301, DE-4118-401, GSN-0426, BK-4018-903, BT-4018-1073-2003, BT-LIP-01534, LSG-4017-0012, NTP-006, LIP-018. =&gt; Das Plangebiet mit seinen angrenzenden Bereichen stellt eine herausragende Bedeutung für die Fauna und Flora mit seinen zahlreichen Arten der FFH- und VS-RL dar. Der südliche und westliche Bereich des Vorhabengebiets ist als Gebiet zum Schutz der Natur (GSN-0426) überplant (Abb. 2).</p> <p>Als Artenschutzmaßnahmen sind lediglich geplant: Vorsorgliche, temporäre Schutzzone für die Zauneidechse im Nordwesten während der Bauzeit, 10 m Pufferzone im Westen und Südwesten mit zweireihiger, standortgerechter Bepflanzung. Über den verbindlichen Erhalt der vorhandenen 6 standorttypischen Bäume im westlichen Bereich ist keine Aussage erfolgt. Nach Auffassung der FUL sind sie zwingend zu erhalten.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wird inhaltlich die Auffassung vertreten, dass es bei der geplanten Maßnahme lediglich zu baubedingten und vertretbaren anlagenbedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kommt. Dieser Aussage kann die FUL nicht folgen: Vor dem Hintergrund der geplanten baulichen Maßnahmen (s. o.) und der zu erwartenden intensiveren menschlichen Nutzung im Plangebiet, führt dies zu einer erheblichen, dauerhaften und erhöhten Störwirkung auf die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, 6 standorttypische Bäume im westlichen Planbereich zu erhalten bzw. diese planungsrechtlich zu sichern, wird gefolgt. Entsprechend werden die 6 Einzelbäume im westlichen Planbereich (im Bereich des bestehenden Unterstands) im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 15, 2. Änderung als zu erhaltende Bäume planungsrechtlich gesichert (siehe Festsetzung Nr. D.2.3).</p> <p>Das Plangebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und an das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) an. Daher wurde für das Vorhaben im Zuge des Planverfahrens eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE 4118-301) und zum VS-Gebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE 4118-401) vorgenommen (siehe Anlage). Es wurde auf Grundlage vorhandener Daten geprüft, ob es im Rahmen des Projektes prinzipiell zu einer Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen kann. Da gemäß dieser Natura 2000-</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>zahlreichen Schutzgebiete und Schutzgüter. So kann z. B. allein der vorgesehene Kunstrasenplatz auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Regen, Herbst, Winter) genutzt werden. Außerdem führen die geplanten neuen Wegeverbindungen direkt in die westlichen Schutzgebiete hinein. Dies hat u. a. zur Folge, dass die neuen Wegeverbindungen nicht nur von den Nutzern der geplanten Sport- und Parkanlage, sondern zusätzlich auch von weiter gelegenen Orten aufgesucht und u. U. mit Hunden, Pferden, ... benutzt werden, die direkt auf bzw. in die Schutzgüter einwirken. Dies führt zu einem neuerlichen, erhöhten Druck auf die Schutzgebiete und widerspricht deren Zielen und Festsetzungen. So wird es auch in den textlichen Teilen zu den einzelnen Schutzgebieten gesehen (z. B. Gefährdung durch Freizeitaktivitäten, Wegebau, ...). Die mögliche hohe Betroffenheit wird durch die hohe Anzahl an Arten mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten im Meßtischblatt 4018 deutlich. Alle diese neuerlichen Einflüsse und Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden in den vorgelegten Unterlagen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Sie sind zwingend zu berücksichtigen, zu bewerten und nachzureichen. Dies gilt im besonderen Maße für die Auswirkungen auf die FFH- und VS- Gebiete und deren Ökosysteme.</p> <p>Für den Bereich der westlichen und südwestlichen 10m Pufferzone ist deren beabsichtigtes Ziel mit ihrer Wirksamkeit für die Schutzgebiete darzulegen und nachzureichen. Dies gilt ins besonders vor dem Hintergrund der geplanten neuen Wegeverbindungen.</p>	<p>Verträglichkeitsvorprüfung von keinen negativen Auswirkungen durch das Projekt auf die Natura 2000-Gebiete (DE-4118-301; DE-4118-401) auszugehen ist, ist keine kumulative Wirkung mit anderen Plänen und Projekten festzustellen.</p> <p>Außerdem wurde im Zuge des Planverfahrens ein Artenschutzbeitrag erstellt (siehe Anlage). Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Einrichtung einer Schutzzone während der Bauarbeiten erforderlich (siehe Artenschutzbeitrag, Kap. 5). Zum Schutz der besonders geschützten, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten wird zudem eine Bauzeitenregelung vorgesehen (siehe Artenschutzbeitrag, Kap. 5). Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kommt.</p> <p>Die Gemeinde teilt die Einschätzungen des Gutachters im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Anlage) und des Artenschutzbeitrags (siehe Anlage) zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung und hält diese für nachvollziehbar sowie sachgerecht.</p> <p>Neben der Festsetzung von Waldflächen sieht die Planung zum Schutz der Natura 2000-Gebiete eine Pufferzone von ca. 10 m zu den Grenzen der Natura 2000-Gebiete vor, die gemäß Festsetzung Nr. D.2.1 von einer Bebauung freizuhalten und zur Nachverdichtung des Waldrands mit standortheimischen Gehölzen wie Eberesche, Hundsrose, Hasel, Faulbaum, Saal-Weide und gewöhnliche Traubenkirsche zu bepflanzen ist. Somit ist eine direkte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete gemäß Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Anlage) ausgeschlossen.</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><b>Bitte informieren Sie die FUL über ihre Entscheidungen nach der vollzogenen Abwägung.</b></p>	<p>Auf Grundlage des Artenschutzbeitrags wird zudem die Errichtung einer Schutzzone für die Zauneidechse angrenzend zu den Waldflächen im nordwestlichen Planbereich gemäß Festsetzung Nr. D.3.1 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie sonstiger Schutzgebiete wird aufgrund der Planung mit Festsetzung der dargelegten Puffer- bzw. Schutzzonen nicht gesehen.</p> <p>Sofern es ggf. erforderlich ist, können weitergehende Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgebiete auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Genehmigungsebene erfolgen (wie z. B. eine Einschränkung der Nutzungsrechte der ohnehin privaten Wege etc.). Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung in ausreichendem Maß dargelegt worden. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Zusammenfassend wird der Anregung, 6 standorttypische Bäume im westlichen Planbereich zu erhalten bzw. diese planungsrechtlich zu sichern, gefolgt. Den übrigen Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, 6 standorttypische Bäume im westlichen Planbereich zu erhalten bzw. diese planungsrechtlich zu sichern, wird gefolgt. Den übrigen Anregungen und Bedenken wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
3	Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Schreiben vom 28.12.2020)	<p>Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Grundwasserschutz), Ansprechpartner [...]: „Durch das Plangebiet ist das geplante Schutzgebiet "Stukenbrock-Furlbach-Bärenbach" betroffen. Eine Festsetzung derzeit nicht geplant, so dass sich hieraus keine Auflagen oder Hinweise ableiten ließen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL (Schreiben vom 03.11.2020)	<p>[...] zum o. g. Bebauungsplanänderung wird nach tel. Rücksprache forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen: In der beigefügten Karte (Luftbild) habe ich Ihnen die Waldgrenzen grün dargestellt. Ich bitte Sie mich zeitnah in weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

### **C. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB**

---

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“ gemäß § 3(2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 12.04.2021 bis einschließlich zum 12.05.2021 statt. In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**D. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.03.2021 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich dem 12.05.2021.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

**a) Stellungnahmen mit Hinweisen/Anregungen/Bedenken:**

Nr.	TÖB	§§ 4(2)/2(2)
1.	Lippischer Heimatbund	24.04.2021
2.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL	11.05.2021

**b) Stellungnahmen ohne Hinweise/Anregungen:**

TÖB	§§ 4(1)/2(2)
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	27.04.2021
Sennegemeinde Hövelhof	20.04.2021
Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33	05.05.2021
Kreis Lippe	10.05.2021

**c) Von folgenden Behörden/TÖB liegt keine Stellungnahme vor:**

TÖB
Deutsche Telekom Technik GmbH
Freiwillige Feuerwehr Augsdorf
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung OWL
Landesbüro der Naturschutzverbände
Gemeinde Schlangen
Stadt Oerlinghausen
Stadt Detmold
Stadt Lage

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Lippischer Heimatbund (Schreiben vom 24.04.2021)	<p>[...] die Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege [FUL] im Lippischen Heimatbund äußert sich als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände in NRW zu der geplanten Änderung des Bebauungsplans. Sie hatte sich bereits am 03.12.20 im frühzeitigen Verfahren geäußert und äußert sich hiermit in dem Hauptverfahren.</p> <p>Die Gemeinde Augustdorf beabsichtigt mit dieser Änderung die Aufwertung des bestehenden Sportareals im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die westliche Hälfte des 7,8 ha großen Plangebietes (Abb. 1). Der bestehende Naturrasenfußballplatz soll durch einen Kunstrasenplatz ersetzt werden. Im westlichsten Teil sollen u. a. zwei Beachvolleyballplätze mit Tribünen, eine Seilbahn, Toilette, Feuerstellen mit Grillplatz, Sitz- u. Spielgeräte, sowie wassergebundene Wege errichtet werden.</p> <p><u>Anregungen und Bedenken:</u></p> <p>Aus den Unterlagen zu den vorgenommenen Abwägungen der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass die 6 standorttypische Bäume im westlichen Planbereich erhalten und gesichert werden sollen. Die FUL geht davon aus, dass dieses auch tatsächlich praktiziert und umgesetzt wird. Ansonsten geht die FUL davon aus, dass nach § 31 Abs. 1 (LNatSchG) Eingriffe auszugleichen sind.</p>	<p>Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme aufgeführten 6 Bäume im westlichen Planbereich sind im Rahmen des Bebauungsplans, wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch den Lippischen Heimatbund angeregt, planungsrechtlich gesichert worden. Ein entsprechender Erhalt auf Ebene des Bebauungsplans ist somit sichergestellt.</p>



Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>In der Antragsbegründung wird die Aussage gemacht, dass die Entwässerung für die neue Kunsstoffrasenfläche aufgrund der Bodenuntersuchung kritisch gesehen wird, jedoch grundsätzlich möglich ist. Die FUL rät aufgrund einschlägiger Vorgaben dazu, die Entwässerung im Plangebiet vorzunehmen.</p> <p>Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind geprägt durch zahlreiche, hochwertige Schutzgebiete (siehe auch Stellungnahme der FUL vom 03.12.2020). Das Plangebiet geht im westlichen Bereich deutlich in den bewaldeten Bereich und damit in die hochwertigen Schutzgebiete (VS, FFH, Natura-2000, ...) hinein. Eine Begründung hierfür und die Ziele des Antragstellers hierzu wurden nicht genannt. Diese sind nachzureichen und darzulegen. Nach Auffassung der FUL sollte der B-Plan nicht in die Wald- und Schutzgebiete hineingehen, weil eine bauliche Überplanung und menschliche Nutzung unzulässig ist, sondern vor den Waldbereichen enden.</p> <p>Im Gegensatz zu den Darstellungen in der frühzeitigen Beteiligung, sind jetzt auch Durchlässe durch den 10 m Pufferstreifen im Westen vorgesehen (Abb. 1 u. 2). Der Schutz für die Zauneidechse im nordwestlichen Teil soll nur temporär und während der Bauzeit erfolgen. Die geplanten neuen Wegeverbindungen führen die Nutzer des Begegnungsparks direkt und möglicherweise konzentriert in den Wald- und Schutzgebietenbereich hinein. Hinzu kommt, dass nach der aktuellen Gesetzeslage (LFoG, LNatSchG, ...) neben dem Wandern auch das</p>	<p>Die Empfehlung, dass die Entwässerung im Plangebiet vorzunehmen sei, wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Entwässerung zweckmäßig auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Genehmigungsebene zu regeln. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung sind Ausführungen zur Entwässerung im Plangebiet enthalten (siehe Begründung, Kapitel 5.3). Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird nicht gesehen.</p> <p>Den Anregungen, dass eine Begründung zur gewählten Abgrenzung nachzureichen sei und dass die Planung vor den Waldbereichen enden solle, wird nicht gefolgt. Bereits nach bestehender Rechtslage wird der angesprochene westliche Planbereich nicht als Waldfläche, sondern als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überplant. Auch nach den tatsächlichen Gegebenheiten ist in diesem Planbereich kein Wald vorhanden, so dass hier kein Eingriff in bestehende Wald-/Schutzgebiete mit der Planung verbunden ist. Die heutige Nutzung der Fläche deutet bereits auf eine intensive Freizeitnutzung der Fläche hin. Die große zentrale Feuerstelle wird für Oster-/Lagerfeuer genutzt. Die großzügige Anlage mit Schutzhäusern und Toilettenhäusern impliziert an dieser Stelle eine dementsprechende Vorbelastung. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene der Bebauungsplanung wird diesbezüglich nicht gesehen.</p> <p>Der Anregung, dass die Wirksamkeit der 10 m Pufferzone auf die Schutzgüter und die planungsrelevanten Arten vertiefend darzulegen sei, wird nicht gefolgt. Auch den vorgebrachten Bedenken zu den Artenschutz- und Schutzgebietenbeiträgen (Artenschutzbeitrag, Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung) wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angedachte Öffnung der Pufferzone für die Natura 2000-Gebiete ist auf Basis der konkreten Projektplanung bewusst an den jeweiligen Stellen gesetzt worden, um die mögliche Wegführung entsprechend zu lenken und um an z. T. bereits vorhandene Wege anzuknüpfen. Durch die</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Reiten, Radfahren, Hunde ausführen usw. zulässig ist. Durch die geplante neue Wegeführung wird die Erreichbarkeit der westlichen Flächen (auch für motorisierte Fahrzeuge, Pferdeanhänger, ...) deutlich erleichtert und erhöht. Allein hieraus muß die Wirksamkeit des Pufferstreifens mit den geplanten Durchlässen kritisch gesehen werden. Nach Auffassung der FUL ist die Wirksamkeit der 10 m Pufferzone auf die Schutzgüter und die planungsrelevanten Arten vor diesem Hintergrund vertiefend darzulegen zu bewerten und nachzureichen.</p> <p>In den Artenschutz- und Schutzgebietsbeiträgen wird ausschließlich auf die baubedingten Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter eingegangen. Es wird die Aussage gemacht, dass „keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planänderung zu erwarten sind“. Dieser Darstellung widerspricht die FUL:</p> <p>Durch die Neuanlage der Wegeverbindungen, die gezielte Wegeführung im westlichen Bereich in die Schutzgebiete hinein (Abb. 1 u. 2) und die geplante verstärkte Freizeitnutzung (s. o.), muß von weitergehenden und erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (Beunruhigungen, Lärm, Scheuchwirkungen, ...) ausgegangen werden (§ 44 BNatSchG). Auch muß mit einer stärkeren Eutrophierung durch Hunde- und Pferdenutzer gerechnet werden. All dies muß mit in die Bewertung zur Beurteilung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und Schutzgütern einfließen und muß entsprechend berücksichtigt, dargelegt und nachgereicht werden.</p>	<p>geplante Öffnung der Pufferzone soll eine bewusste Lenkung der Freizeitnutzung über die Wegeführungen erfolgen, sodass ein Verlassen der Wege im Sinne des Umweltschutzes vermieden werden kann. Zudem sind bereits mehrere Wegebindungen in dem westlich angrenzenden Waldgebiet vorhanden, so dass entsprechende Vorbelastungen in dem Waldgebiet bereits vorhanden sind.</p> <p>Das nach derzeitiger Projektplanung angedachte Wegekonzept ist im Bebauungsplan unverbindlich dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde kann und soll die konkrete Wegeführung nicht auf Ebene des Bebauungsplans, sondern auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Genehmigungsebene geregelt werden. Sofern es erforderlich ist, kann die Nutzung der ohnehin privaten Wege auf der Umsetzungs-/Genehmigungsebene differenzierter geregelt werden, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete vermieden werden kann. Bereits heute sind auf dem Gelände Schrankenanlagen vorhanden, die eine Erreichbarkeit für den motorisierten Verkehr regeln, so dass nicht von einer unverhältnismäßigen Belastung durch den motorisierten Verkehr auszugehen ist (Erreichbarkeit der Flächen für Feuerwehr, Krankenwagen etc. muss gewährleistet bleiben).</p> <p>Das Plangebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und an das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) an. Daher wurde für das Vorhaben im Zuge des Planverfahrens eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE 4118-301) und zum VS-Gebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE 4118-401) vorgenommen (siehe Anlage). Es wurde auf Grundlage vorhandener Daten geprüft, ob es im Rahmen des Projektes prinzipiell zu einer Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen kann. Da gemäß dieser Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von keinen negativen Auswirkungen durch das Projekt auf die Natura 2000-Gebiete (DE-4118-301; DE-4118-401) auszugehen ist, ist</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Art und geringere Intensität der aktuellen Nutzung wird auch durch die Aussage im Artenschutzbeitrag unterstrichen: „... die westliche Freifläche ist eine unregelmäßig gemähte Grünlandfläche, die hauptsächlich für Veranstaltungen dient“. Die bisher extensive bzw. gelegentliche Nutzung der westlichen Flächen wird ebenfalls durch die Abb. 7 (Südlicher Waldrand, Grenze zu den Natura 2000-Gebieten) u. Abb. 8 (Offenbodenstellen vor dem nördlichen Waldrand) im Artenschutzbeitrag verdeutlicht. Trotzdem wird die Schlußfolgerung gezogen, daß „... Aufgrund der bereits heutigen intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung der Flächen auch keine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Habitate in Zukunft zu erwarten ist“. Diese Diskrepanz und die verstärkte Nutzung im Plan- und angrenzenden Waldgebiet muß zwingend berücksichtigt werden (s. o.). Dabei ist zu berücksichtigen, daß für sämtliche planungsrelevanten Arten im „Meßtischblatt 4018 Q3“ Brutvorkommen nachgewiesen wurden. Für 8 der planungsrelevanten Arten ist der Erhaltungszustand „schlecht“, für 18 „ungünstig“.</p> <p>In den textlichen Ausführungen zu den angrenzenden Schutzgebieten (z. B. BK-4018-471) wird ausdrücklich auf die Gefährdung durch Freizeitaktivitäten hingewiesen und deren Beschränkung gefordert. Dies muß bei der Änderungsplanung zu diesem B-Plan zwingend berücksichtigt und eingehalten werden.</p> <p>Es muß auch dargelegt werden, daß es zu keinen anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Population der Zauneidechsen kommt.</p> <p>Für die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, Bepflanzungen, Eingrünungen usw. ist ein</p>	<p>keine kumulative Wirkung mit anderen Plänen und Projekten festzustellen.</p> <p>Außerdem wurde im Zuge des Planverfahrens ein Artenschutzbeitrag erstellt (siehe Anlage). Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Einrichtung einer Schutzzone während der Bauarbeiten erforderlich (siehe Artenschutzbeitrag, Kap. 5). Zum Schutz der besonders geschützten, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten wird zudem eine Bauzeitenregelung vorgesehen (siehe Artenschutzbeitrag, Kap. 5). Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kommt.</p> <p>Die Gemeinde teilt die Einschätzungen des Gutachters im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Anlage) und des Artenschutzbeitrags (siehe Anlage) zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung und hält diese für nachvollziehbar sowie sachgerecht.</p> <p>Neben der Festsetzung von Waldflächen sieht die Planung zum Schutz der Natura 2000-Gebiete eine Pufferzone von ca. 10 m zu den Grenzen der Natura 2000-Gebiete vor, die gemäß Festsetzung Nr. D.2.1 von einer Bebauung freizuhalten und zur Nachverdichtung des Waldrands mit standortheimischen Gehölzen wie Eberesche, Hundsrose, Hasel, Faulbaum, Saal-Weide und gewöhnliche Traubenkirsche zu bepflanzen ist. Somit ist eine direkte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete gemäß Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Anlage) ausgeschlossen.</p> <p>Auf Grundlage des Artenschutzbeitrags wird zudem die Errichtung einer Schutzzone für die Zauneidechse angrenzend zu den Waldflächen im</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>mindestens dreijähriges Monitoring festzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für die mögliche Ansammlung von Müll und Unrat im Plangebiet.</p> <p>Bitte informieren Sie die FUL über ihre Entscheidungen nach der vollzogenen Abwägung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.</p>	<p>nordwestlichen Planbereich gemäß Festsetzung Nr. D.3.1 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie sonstiger Schutzgebiete wird aufgrund der Planung mit Festsetzung der dargelegten Puffer- bzw. Schutzzonen nicht gesehen. Der Anregung, dass die Wirksamkeit der Pufferzone vertiefend darzulegen sei, wird nicht gefolgt.</p> <p>Sofern es ggf. erforderlich ist, können weitergehende Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgebiete auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Genehmigungsebene erfolgen (wie z. B. eine Einschränkung der Nutzungsrechte der ohnehin privaten Wege etc.). Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung in ausreichendem Maß dargelegt worden.</p> <p>Der Forderung, dass dargelegt werden müsse, dass es zu keinen anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Population der Zauneidechsen kommt, wird nicht gefolgt. Gemäß dem vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kommt. Sofern erforderlich, können auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Genehmigungsebene entsprechende Nachweise anhand des konkreten Bauantrags erbracht werden. Auch ein entsprechendes Monitoring kann, sofern erforderlich, auf der nachgelagerten Umsetzungs-/Genehmigungsebene zweckmäßig geregelt werden. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen; diesen wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung jedoch nicht gefolgt.</p>

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
2	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL (Schreiben vom 11.05.2021)	<p>[...] zum o. g. Bebauungsplan wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf dem Flurstück 101 teilw., Flur 9, Gem. Augustdorf vorgenommen werden, welches teilweise mit Forstpflanzen bestockt ist und somit gem. § 2 Bundeswaldgesetz die Waldeigenschaft in diesem Bereich erfüllt.</p> <p>Durch die Planung werden rd. 1.000 m<sup>2</sup> Wald in Anspruch genommen (s. Anlage).</p> <p>Für diese Fläche sollte vor Abschluss des BPl ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden. Der Antrag liegt diesem Schreiben bei.</p> <p>Der Waldausgleich muss im Verhältnis 1:2 erfolgen. Wenn Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, bitte ich diese mit Gemarkung, Flur und Flurstück zu benennen. Andernfalls können wir Vorschläge für Kompensationsflächen unterbreiten.</p>	<p>Zur Ausräumung der Anregungen/Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist eine Anpassung bzw. Erweiterung der festgesetzten „Flächen für Wald“ gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB erfolgt. Aufgrund dieser Änderung ist eine erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a(3) BauGB erforderlich geworden.</p> <p>Gemäß Stellungnahme wird nunmehr eine ca. 1.000 m<sup>2</sup> große Fläche im südlichen Planbereich, die bereits mit Bindungen für den Erhalt von Gehölzen (gemäß Festsetzung Nr. D.2.2) versehen war, als Fläche für Wald festgesetzt, so dass ein Waldausgleich für diese Fläche – wie er in der Stellungnahme angeregt wurde – nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a(3) i. V. m. § 4(2) BauGB werden aufgrund der durchgeführten Änderung des Bebauungsplans nunmehr keine Anregungen oder Bedenken seitens des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgebracht (siehe Stellungnahme vom 20.07.2021 unter Punkt F.). Eine Waldumwandlung ist daher gemäß Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen nicht mehr erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zur Ausräumung der Anregungen/Bedenken ist eine Anpassung bzw. Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für Wald“ erfolgt.</p>

#### **E. Erneute Beteiligung der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a(3) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB**

---

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW Anregungen / Bedenken vorgebracht, die zu einer Anpassung bzw. Erweiterung der festgesetzten „Flächen für Wald“ gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB führten. Aufgrund dieser Änderung ist eine erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a(3) BauGB erforderlich geworden.

Da durch die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, konnte die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a(3) BauGB auf die von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit beschränkt werden. Die erneute Beteiligung der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Sport- und Begegnungspark Am Schlingsbruch“ gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 20.07.2021 bis einschließlich 04.08.2021 statt. In diesem Verfahrensschritt sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**F. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. 4(2) BauGB**

---

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW Anregungen / Bedenken vorgebracht, die zu einer Anpassung bzw. Erweiterung der festgesetzten „Flächen für Wald“ gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB führten. Aufgrund dieser Änderung ist eine erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a(3) BauGB erforderlich geworden.

Da durch die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, konnte die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a(3) BauGB auf die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (hier: Landesbetrieb Wald und Holz NRW). Die erneute Beteiligung der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a(3) BauGB i. V. m. § 4(2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.07.2021 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis einschließlich dem 04.08.2021.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

**a) Stellungnahmen mit Hinweisen/Anregungen/Bedenken:**

Nr.	TÖB	§§ 4a(3)/4(2)
1.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL	20.07.2021

**b) Stellungnahmen ohne Hinweise/Anregungen:**

– keine –

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt OWL (Schreiben vom 20.07.2021)	[...] zum o. g. Bebauungsplan wird forstbehördlicherseits erneut wie folgt Stellung genommen: Die Überarbeitung des Bebauungsplanes hat meine Bedenken (Stellungnahme vom 11.05.2021) beseitigt. Eine Waldumwandlung ist daher nicht mehr notwendig. Es bestehen somit keine weiteren Bedenken und Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass nunmehr keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.  <b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.